

STATUTEN NEUE FASSUNG 2017

(beschlossen in der Generalversammlung des Vereins am 23.09.2017)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Gewaltfreie Kommunikation Austria".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung gewaltfreier, partnerschaftlicher Kommunikation, basierend auf dem Modell von Dr. Marshall Rosenberg. Die Absicht ist, in allen privaten und öffentlichen Belangen der Gesellschaft zum Frieden beizutragen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Organisation und Durchführung von Informationsabenden, Vorträgen, Seminaren und Übungsgruppen
 - b) Verbreitung von Informationsmaterial
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Beratung von Einzelpersonen und Institutionen
 - e) Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - f) Zusammenarbeit mit internationalen Netzwerken, die sich mit der Verbreitung und Weiterentwicklung Gewaltfreier Kommunikation befassen sowie ihrer Projekte und sonstiger Vereine, die in diesem Sinne arbeiten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

- f) Sponsorgelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines, wie z. B der Durchführung von Charity-Veranstaltungen, Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie Summerfestivals, Betrieb eines Vereinszentrums in Verbindung mit gastronomischen Angeboten, einer Buchhandlung oder Bücherei; Gesprächsabenden, Diskussionsveranstaltungen Filmvorführungen zum Zwecke der Verbreitung der Gewaltfreien Kommunikation und ihrer Ziele.

(4) Die Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

(5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, auch an solche mit Funktionen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (im folgenden „V-Team“ genannt).

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Falls der/die Antragsteller/in dies ausdrücklich wünscht, sollen ihm/ihr die Gründe bekannt gegeben werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des V-Teams durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem V-Team vorher schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Das V-Team kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom V-Team auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/oder wegen eines Verhaltens, das mit den Werten der GFK in offenkundigem Widerspruch steht, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des V-Teams beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend den jeweils dafür gefassten Beschlüssen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand/V-Team (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des V-Teams, der ordentlichen Generalversammlung
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG)
 - d. Verlangen von mindestens einem Rechnungsprüfer bzw. einer Rechnungsprüferin (§21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail

(an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das V-Team.

- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim V-Team schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von den V-Team-Mitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat das V-Team bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt im Konsent.
Die Wahlen erfolgen nach soziokratischen Grundsätzen, was neben der soziokratischen Wahl jedweden anderen Wahlmodus legitimiert, der anlassgemäß von der Generalversammlung im Konsent entschieden wird.
- (9) Über den Vorsitz in der Generalversammlung entscheidet situationsgemäß das V-Team.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des V-Teams und der RechnungsprüferInnen
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
- e) Entlastung des V-Teams
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und der Höhe der Website-Beiträge für die Mitglieder in der Gruppe TrainerInnen
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand/V-Team

- (1) Der Vorstand – um Teamgeist, gemeinschaftliche Geschäftsführung und Vertretung sprachlich abzubilden, V-Team genannt – besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Das V-Team wird von der Generalversammlung gewählt. Das V-Team hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt das V-Team ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r der RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines V-Teams einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des V-Teams beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das V-Team kann von jedem V-Team-Mitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (5) Das V-Team ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das V-Team fasst seine Beschlüsse im Konsent¹.
- (7) Den Vorsitz führt jenes Mitglied, auf das sich die anwesenden Mitglieder jeweils einigen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines V-Team-Mitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte V-Team oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen V-Teams bzw. V-Team-Mitglieds in Kraft.
- (10) Die V-Team-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das V-Team, im Falle des Rücktritts des gesamten V-Teams an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des V-Teams

Dem V-Team obliegt die Leitung des Vereins.

Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

¹ Erläuterungen zu *Konsent* im Anhang

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten des V-Teams

- (1) Das V-Team führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich.
- (2) Es ist Gesamtvertretung vereinbart. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von je zwei Mitgliedern des V-Teams. Rechtsgeschäfte zwischen V-Team-Mitgliedern und Verein bedürfen des Konsents der anderen V-Team-Mitglieder.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist jedes V-Teammitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des V-Teams als Kollegialorgan fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Bei allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Streitschlichtung nach den Grundsätzen der Gewaltfreien Kommunikation anzustreben (wie zum Beispiel: begleitetes

Konfliktgespräch, Restorative Circles²). Dabei gilt das Freiwilligkeitsprinzip. Sollte daher eine Streitschlichtung nicht zustande kommen, ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist dies eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem V-Team ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das V-Team binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
- (3) Nach Verständigung durch das V-Team innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung im Konsent beschlossen werden. Ist ein solcher nicht erzielbar, ist sie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wirksam.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler bzw. eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der §§ 34ff BAO zu verwenden.

² Erläuterungen zu *Restorative Circles* im Anhang

Anhang: Informationen zu Konsentprinzip und Restorative Circle

1) Das Konsentprinzip nach: S o z i o k r a t i e ZENTRUM ÖSTERREICH

Die erste Basisregel bildet die Garantie für die Gleichwertigkeit aller TeilnehmerInnen einer Organisation bei der Beschlussfassung. Das Konsentprinzip ist die Übereinkunft darüber, dass das Prinzip von "kein schwerwiegender und begründeter Einwand" die Beschlussfassung regiert.

'Regiert' meint, dass Beschlüsse auch auf andere Weise als mit Konsent getroffen werden können, allerdings nur, wenn darüber mit Konsent entschieden wurde. Demokratisch, autokratisch oder mit Konsens beschließen bleibt möglich. ...

'Schwerwiegend' bezieht sich auf den Toleranzbereich, das heißt die Begrenzungen jedes einzelnen Teilnehmers und der Umgebung. Man muss nicht mit einer Entscheidung einverstanden sein – innerhalb des Toleranzbereichs reicht aus.

'Begründet' bedeutet, dass Konsent kein Vetorecht ist. Konsent bedeutet das Recht, seinen Einwand zu begründen.

Während Grundsatzentscheidungen mit Konsent getroffen werden, wird die Ausführung dieser Grundsätze an einen oder mehrere TeilnehmerInnen der Organisation delegiert. Diese können innerhalb der Grenzen der aufgestellten Grundsätze in der Ausführung eigene Entscheidungen treffen.

Wenn auf diese Weise Beschlüsse gefasst werden, steht allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit zur Korrektur von Entscheidungen zur Verfügung.

2) Prinzipien der Restorative Circles, die man auf deutsch etwa Versöhnungskreise nennen könnte:

1. Alle Betroffenen werden mit einbezogen.
2. Die Gemeinschaft spielt eine wichtige Rolle.
3. Alle kommen freiwillig.
4. Jeder ist gleichberechtigt, es gibt keine Hierarchie.
5. Das Ergebnis ist offen.

Näheres zu Restorative Circles unter:

http://www.restorativecircles.de/Dominic_Barter.html